

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/10/5 LVwG-AV-911/001-2018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.10.2018

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

05.10.2018

Norm

FSG 1997 §7

FSG 1997 §24

StVO 1960 §5

Rechtssatz

Nach der höchstgerichtlichen Judikatur kann bei geringfügiger Unterschreitung der vorgeschriebenen Wartezeit [bis zur Alkomatmessung] bzw zB bei einer Einnahme von Kaugummi oder nicht alkoholhaltigen Flüssigkeiten bei Vorliegen eines einschlägigen Sachverständigengutachtens das Messergebnis dennoch bestätigt werden.

Schlagworte

Verkehrsrecht; Straßenverkehr; Alkomatmessung; Lenkberechtigung; Entziehung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.911.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

28.11.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at